

Beschlussvorlage für Gemeinde Schönfeld

öffentlich

Antragstellung auf Fördermittel für die kommunale Wärmeplanung

<i>Federführend:</i> LVB	<i>Datum</i> 26.07.2023
<i>Bearbeitung:</i> Jörg Puchert	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 70/23/082

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Schönfeld (Entscheidung)	29.08.2023	Ö

Sachverhalt

Klimaschutz, Energiemangellage, Bau und Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen und PV-Anlagen sind derzeit wichtige Themen mit denen sich die Gemeindevertretungen vor Ort auseinandersetzen müssen.

Derzeit läuft das parlamentarische Verfahren zum Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze. Das überarbeitete Wärmeplanungsgesetz soll durch eine Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) begleitet werden, welche die Wärmepläne in der Bauleitplanung aufgreifen. Ursprünglich war eine kommunale Wärmeplanung für Gemeinden unter 10.000 Einwohnern nicht vorgesehen. Herr Minister Pegel hat in seinem Schreiben vom 19.07.2023 angemerkt, dass er nicht von einer Befreiungsgrenze ausgeht. Er empfiehlt eindringlich die Antragstellung auf Förderung noch in diesem Jahr, Grund: aktuell hohe Förderquoten.

Der kommunale Wärmeplan erarbeitet in 12 Monaten unter Einsatz externer Dienstleister eine örtliche Strategie für die Zukunft. In die Erarbeitung werden alle interessierten Einwohner, Betriebe etc. einbezogen. An dieser Strategie können sich dann alle Gebäudeeigentümer mit ihren Entscheidungen zur Wärmeversorgung ausrichten. Für die Erstellung von Wärmeplänen sollen nur bereits vorhandene Daten genutzt werden, die bei Netzbetreibern sowie aus Registern und Datenbanken erhoben werden. Eine Auskunftspflicht für Bürgerinnen und Bürger soll grundsätzlich nicht bestehen. Die Datenschutzbestimmungen werden eingehalten, insbesondere werden Verbrauchsdaten anonymisiert erhoben. Eine Weiterverwendung der Daten für andere Zwecke soll nicht möglich sein. Erst wenn die Wärmeplanungen der Kommunen vorliegen und auch klar ist, wo künftig Fernwärme genutzt werden kann, sollen Eigentümer verpflichtet werden, mit mindestens 65 Prozent erneuerbaren Energien zu heizen, wenn ihre alte Heizung kaputt geht.

Nach der Kommunalrichtlinie wird die Erstellung kommunaler Wärmepläne gefördert. Bis zum 31.12.23 für finanzschwache Gemeinden bis 100%, für den Rest bis 90 %. Danach sinkt die Förderung (voraussichtlich 60-80%).

Um kleine Gemeinden nicht zu überfordern, plant das Bauministerium für sie vereinfachte Verfahren. Benachbarte Kommunen sollen zusammenarbeiten und gemeinsame Pläne erstellen können. Außerdem können vorab Gebiete benannt werden, in denen es sehr wahrscheinlich kein Wärme- oder Wasserstoffnetz geben wird. Hier gelten dann reduzierte Anforderungen an die weitere Wärmeplanung. Neue Daten von den Bürgern brauchen die Behörden nicht. **Eine gemeinsame Antragstellung von Nachbargemeinden mit vergleichbarer Finanzkraft auf Förderung erscheint daher sinnvoll.** Dieses geschieht über Kooperations-Vorhaben, es wird vorgeschlagen, die Federführung dem Amt zu übertragen. **Für Schönfeld bietet sich eine gemeinsame Antragstellung mit den Gemeinden Borrentin, Hohenbollentin und Sommersdorf an.** Das würde nach Auswertung Rubikon nach jetzigem Stand auf eine 100%-Förderung hinauslaufen. Für eine entsprechende Antragstellung wird die Beschlussfassung benötigt.

Hinweis: Die Umsetzung des kommunalen Wärmeplans ist nicht Bestandteil der Förderung. Die kommunale Wärmeplanung wird mit dem geplanten Gebäudeenergiegesetz verzahnt. Erst wenn in einer Kommune eine Wärmeplanung vorliegt, soll die Pflicht gelten, dass jede neu eingebaute Heizung zu mindestens 65 Prozent aus erneuerbaren Energien gespeist wird.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönfeld beschließt, noch im Jahr 2023 einen Antrag auf Fördermittel für die kommunale Wärmeplanung zu stellen. Das Amt wird mit der Verbundkoordination sowie Antragstellung beauftragt.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	23-07-19 Schreiben Minister Pegel (öffentlich)
---	--

Ministerium für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
- Der Minister -



Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin

- laut Verteiler -

- nur per E-Mail -

Schwerin, 19. Juli 2023

Rundschreiben
Förderung der kommunalen Wärmeplanung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir alle sehen uns mittlerweile tagtäglich mit den Herausforderungen des Klimawandels und einer nachhaltigen Energie- und Wärmeversorgung konfrontiert. Die Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung ist für die Erreichung der Klimaschutzziele sowie dem Ziel, bis 2030 den überwiegenden Anteil der Wärme klimaneutral zu erzeugen, ein maßgeblicher Grundbaustein für zukünftige Planungen auf allen Ebenen.

Mit dem Wärmeplanungsgesetz erarbeitet der Bund derzeit eine gesetzliche Grundlage zur Durchführung der Wärmeplanung als Pflichtaufgabe. Mit der Wärmeplanung sollen die vorhandenen Potenziale für eine Dekarbonisierung der Wärmeversorgung identifiziert und unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit verlässlich realisiert werden. Sie soll eine effiziente und aufeinander abgestimmte Entwicklung der benötigten Energieinfrastrukturen auf lokaler und regionaler Ebene sicherstellen und Planungssicherheit für notwendige Investitionen der Wärmeversorgung durch erneuerbare Energien schaffen.

Gegenwärtig ist die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung eine freiwillige Aufgabe der Gemeinden, die vom Bund gefördert wird. Bei Antragstellung bis zum 31.12.2023 gilt eine erhöhte Förderquote von 90%. Finanzschwache Kommunen können bei Antragstellung bis zum 31.12.2023 sogar 100% der förderfähigen Gesamtausgaben als Zuschuss erhalten. Als finanzschwach gelten Kommunen, die nachweislich an einem landesrechtlichen Hilfs- oder Haushaltssicherungsprogramm teilnehmen oder denen die Finanzschwäche durch die Kommunalaufsicht bescheinigt wird. Der Begriff "Finanzschwäche" ist im Gemeindehaushaltsrecht des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht definiert. Nach hiesigem Haushaltsrecht ist für die Einschätzung der finanziellen Leistungskraft einer Kommune die Beurteilung ihrer dauernden Leistungsfähigkeit maßgeblich.

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-12972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Insoweit sind Gemeinden, die über eine gefährdete oder weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit verfügen, als finanzschwach anzusehen. Da alleine durch die kommunale Wärmeplanung auch keine direkten Folgekosten begründet werden, bestehen keine finanzaufsichtlichen Bedenken, wenn auch Gemeinden, die nur über eine weggefallene oder gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit verfügen, einen Antrag auf Förderung dieser gegenwärtig noch freiwilligen Aufgabe stellen.

Ich gehe davon aus, dass die gesetzliche Verpflichtung zur Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung bereits zum 01.01.2024 eingeführt wird. Ob der Bund die derzeitigen hohen Förderquoten gerade auch für finanzschwache Kommunen über den 31.12.2023 hinaus verlängert, ist durchaus fraglich. Ebenfalls gehe ich nach meinem bisherigen Kenntnisstand davon aus, dass es in Bezug auf Größe und Einwohnerzahl der Kommunen keine Befreiungsgrenzen geben wird und damit auch kleine Gemeinden zur Umsetzung verpflichtet werden.

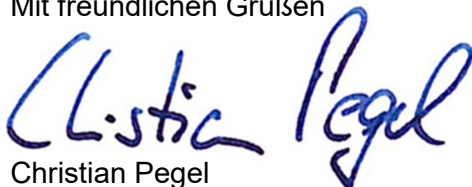
Ich möchte Sie auf diesem Wege daher persönlich auf die derzeit bestehenden umfangreichen Fördermöglichkeiten hinweisen und empfehle ausdrücklich eine schnellstmögliche Antragsstellung beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Hierzu füge ich Ihnen folgenden Link bei:

<https://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie/erstellung-einer-kommunalen-waermeplanung>

Dort erhalten Sie weitere umfangreiche Informationen und Zugang zu den Antragsunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen


Christian Pegel

Verteiler:

Der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Schwerin

Die Oberbürgermeister der großen kreisangehörigen Städte Neubrandenburg, Stralsund und Greifswald

Der Bürgermeister der großen kreisangehörigen Stadt Wismar

Die Bürgermeister/innen der amtsfreien Gemeinden

und

Die Bürgermeister/innen der amtsangehörigen Gemeinden durch die Amtsvorsteher/innen der zugehörigen Ämter

über die Landräte der Landkreise als untere Rechtsaufsichtsbehörden

Nachrichtlich:

Städte- und Gemeindetag M-V

Landkreistag M-V